

42. Können mit der *condictio indebiti* Verzugszinsen und Prozeßzinsen gefordert oder zuerkannt werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 19. Juni 1883 i. S. E. (Bekl.) w. Gladbacher Feuer-Verf.-Gesellsch. (Kl.) Rep. III. 52/83.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte hatte bei der Klägerin sein Wohnhaus gegen Feuer versichert. Dasselbe brannte im November 1879 ab und es zahlte die Klägerin dem Beklagten am 31. Dezember 1879 die festgestellte Versicherungssumme. Im Oktober 1881 erhob sie Klage auf Rückzahlung dieser Summe nebst 6% Zinsen seit 31. Dezember 1879, indem sie geltend machte, daß sie zur Zahlung nicht verpflichtet gewesen sei und diese aus entschuldbarem Irrtume geleistet habe. Der Beklagte wurde zur Rückzahlung der empfangenen Versicherungssumme nebst 5% Zinsen seit 31. Dezember 1879 verurteilt. Mit der Revision focht derselbe diese Entscheidung sowohl wegen der Hauptforderung, als wegen der Zinsen an. Dieselbe wurde bezüglich der Zinsen für begründet erkannt aus folgenden

Gründen:

... „Die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5% Zinsen

vom 31. Dezember 1879, d. h. von dem Tage der Zahlung der zurückgeforderten Versicherungsgelder an, ist dagegen nicht gerechtfertigt. Die Ansicht, daß bei den Konditionen und namentlich bei der *condictio indebiti* Zinsen (Verzugszinsen und Prozeßzinsen) überhaupt nicht gefordert und zuerkannt werden können, ist für das heutige Recht als richtig nicht anzuerkennen. In l. 1 Cod. de cond. indeb. 4, 5 heißt es zwar: „*Usuras autem ejus summae praestari tibi frustra desideras; actione enim condictiois ea sola quantitas repetitur, quae indebita soluta est*“ und die l. 4 Cod. de cond. ob turpem causam 4, 7 schließt auch bei der *condictio ob turpem causam* den Anspruch auf Zinsen aus. Allein diese Beschränkung des Anspruches beruhte im römischen Rechte darauf, daß bei den auf eine certa pecunia gerichteten Konditionen die bestimmte Geldsumme in die intentio und in die condemnatio aufgenommen werden mußte, und daß der Richter daher verhindert war, in dem Urtheile über diese Summe hinaus zu erkennen. Wenngleich bestritten ist, ob nicht ungeachtet der Aufhebung des Unterschiedes zwischen strengen und freien Klagen im heutigen Rechte die gedachten Vorschriften über den Ausschluß der Zinsen noch praktische Geltung haben, so muß doch der Ansicht beigetreten werden, welche diese Frage verneint und davon ausgeht, daß bei den Konditionen bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen dieselben Grundsätze gelten, welche für die *actiones bonae fidei* maßgebend sind. Daraus folgt aber, daß bei den Konditionen, wie bei den *actiones bonae fidei* Prozeßzinsen von Erhebung der Klage an, Verzugszinsen aber nur dann zu zahlen sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für letztere vorliegen. Auf die streitige Frage, wodurch der Verzug des Schuldners begründet werde, braucht hier nicht eingegangen zu werden, denn der Berufungsrichter hat überhaupt nicht festgestellt, daß der Beklagte vor Anstellung der Klage in Verzug geraten sei, und es ist auch in dieser Richtung eine Behauptung von der Klägerin nicht aufgestellt. In dem Ausspruche, daß dem Beklagten der Inhalt und die Bedeutung der Vertragsbestimmung (des §. 9 der Policebedingungen) bekannt war oder doch bekannt sein mußte, kann nicht die Feststellung gefunden werden, daß der Beklagte wissentlich eine Nichtschuld sich habe zahlen lassen. Es fehlt daher an einem gesetzlichen Grunde für die Verpflichtung des Beklagten, Zinsen vom Tage des Empfanges der Versicherungssumme, oder von einem anderen, vor Erhebung der Klage liegenden Termine

an, zu zahlen, es waren der Klägerin vielmehr nur Prozeßzinsen von dem letzteren Zeitpunkte an zuzuerkennen, und daher das angefochtene Urteil, soweit es den Zinsanspruch betrifft, aufzuheben und über diesen Zinsanspruch, wie geschehen, zu erkennen, im übrigen aber die Revision zurückzuweisen.“